



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

## Per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit

██████████@bmu.bund.de

██████████@bmu.bund.de

Stuttgart 02.08.2019


Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 3-4601.00/20

(Bitte bei Antwort angeben!)

-  Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze und Verordnungen
- Länderbeteiligung nach § 47 GGO

Ihre E-Mail vom 19.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Gelegenheit eingeräumt, zu dem o.g. Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 11.07.2019 15:25 Uhr) Stellung zu nehmen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf eine mögliche Unschärfe hinsichtlich des Gesetzesvollzugs durch die Länder hinweisen:

In Artikel 2 Nummer 3 des Referentenentwurfs wird ein neuer § 21c in das Atomgesetz (AtG) eingefügt. Diese Bestimmung gilt nach ihrem Wortlaut auch für die Landessammelstellen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG und scheint auch für diese Einrichtungen die Kosten- bzw. Entgelterhebung mittels öffentlich-rechtlicher Verträge zu ermöglichen. Als für diese alternative Erhebungsform maßgebliche Grundsätze nennt § 21c AtG (neu) allerdings nur § 21a Abs. 2 Satz 2 bis 6 AtG, nicht aber die für Lan-

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon ██████████ · Telefax ██████████ ██████████@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



dessammelstellen gleichfalls relevanten Grundsätze in § 21a Abs. 2 Satz 7 und 8 AtG. Ist daraus zu schließen, dass § 21c AtG (neu) doch nicht auf die Landessammelstellen anwendbar ist? Oder sollen im Falle der Verwendung der alternativen Erhebungsform die in § 21a Abs. 2 Satz 7 und 8 AtG geregelten Kostenelemente nicht durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern durch ergänzenden Kostenbescheid erhoben werden? Die Begründung des Referentenentwurfs gibt zu diesen Fragen keinen Aufschluss. Zur Vermeidung späterer Vollzugsprobleme sollte u.E. zumindest in der Begründung hierauf eingegangen werden.

Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf Ihrer Internetseite sind wir nur bei Schwärzung des Bearbeiter- und Unterzeichnernamens sowie der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.